Reglement der Kommission für Tierversuchsethik (KTVE)

1. Zweck

Die «Kommission für Tierversuchsethik» (nachfolgend KTVE) ist eine gemeinsame Kommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT).

Die KTVE ist ein Expertise- und Beratungsorgan dieser beiden Akademien im Bereich «Tierversuche».

2. Aufgaben

Die KTVE:

a) antizipiert und diskutiert ethische Herausforderungen der Forschung mit Tieren mit dem Ziel, qualitativ hochstehende, verantwortungsvolle und wissenschaftlich aussagekräftige Forschung zu fördern.

b) erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen, prüft gesetzliche Erlasse sowie Hilfsmittel und Vollzugsgrundlagen im Bereich Tierversuche und äussert sich punktuell zu nationalen und internationalen Regelungen.

c) bildet eine Plattform für den inter- und transdisziplinären sowie interinstitutionellen Dialog zwischen den betroffenen Stakeholdern. Diesen Dialog fördert die Kommission zum Beispiel durch Tagungen und Expertenrunden.

d) kann von der SAMW oder der SCNAT fallweise mit weiteren, mit ihrem Tätigkeitsbereich in Zusammenhang stehenden Aufgaben betraut werden.

3. Zusammensetzung

Die KTVE setzt sich aus mindestens 12, höchstens 14 Personen aus den Bereichen biomedizinische Forschung (einschliesslich Grundlagenforschung), Veterinärmedizin, Tierschutz, Recht und (Tier-) Ethik sowie einer Vertreterin/eines Vertreters des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zusammen.

Bei der Zusammensetzung werden die fachlichen Kompetenzen und die Bereitschaft zum interdisziplinären und interinstitutionellen Dialog zwischen allen betroffenen Interessensgruppen berücksichtigt.

Die Personen, die die Forschung vertreten, sollen möglichst aus verschiedenen Forschungsgebieten stammen und über Expertise im Tierversuchsbereich verfügen. Die SAMW und die SCNAT haben Vorschlagsrecht für Vertretende aus der Forschung.

Das Generalsekretariat der SAMW ist verantwortlich für das administrative Sekretariat der KTVE.

4. Konstituierung, Amtsdauer

Die Präsidentin bzw. der Präsident und das Sekretariat nehmen Vorschläge und Bewerbungen von interessierten Personen für die KTVE entgegen. Entsprechend dem gesuchten Fachbereich können Fachgesellschaften und weitere Organisationen gebeten werden, Vorschläge einzureichen.

Die Mitglieder der KTVE werden vom Vorstand der SAMW gewählt.

Die Mitglieder der KTVE machen Vorschläge für eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten. Die SAMW und die SCNAT können ebenfalls Vorschläge einreichen. Die SAMW priorisiert die Vorschläge in Konsultation mit der SCNAT.

Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Senat der SAMW gewählt.

Die Amtszeit der KTVE-Mitglieder richtet sich nach den Statuten der SAMW und dauert vier Jahre, wobei eine einmalige Wiederwahl möglich ist (maximale Amtszeit: acht Jahre). Übernimmt ein Mitglied die Funktion des Präsidiums resp. Vizepräsidiums, ist eine einmalige Wiederholung der maximal achtjährigen Amtszeit möglich.

5. Präsidium

Die Präsidentin bzw. der Präsident lädt zu den Sitzungen ein. Er bzw. sie leitet die Sitzungen und vertritt die Kommission nach aussen.

In seine bzw. ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Vorbereitung der Traktanden für die KTVE-Sitzungen in Absprache mit dem Sekretariat
- Entscheide über laufende Geschäfte, sofern nicht ein Beschluss der gesamten KTVE nötig ist
- Berichterstattung über die Geschäfte der KTVE an den SAMW-Vorstandssitzungen

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident übernimmt, soweit nötig, die Stellvertretung.

6. Arbeitsweise

Die KTVE versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten so oft ihre Geschäfte dies erfordern, aber mindestens zweimal jährlich. Sitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

Anträge und andere Geschäfte für die Traktandenliste müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim Sekretariat eingereicht werden.

Mindestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung erfolgt eine Einladung mit der von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten vorgeschlagenen Traktandenliste. Zu Beginn der Sitzung wird die definitive Traktandenliste genehmigt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Die KTVE arbeitet, wenn immer möglich, im Konsensverfahren. Gelingt dies nicht, wird auch die Minderheitsposition formuliert und im Protokoll festgehalten.

Die KTVE kann auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen. In diesem Fall gilt ein Geschäft als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder zustimmen und kein Mitglied eine mündliche Behandlung verlangt.

Veröffentlichungen der KTVE (Richtlinien, Stellungnahmen und andere Publikationen) müssen durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder gutgeheissen werden. Veröffentlichungen der KTVE werden dem SAMW-Vorstand zur Verabschiedung vorgelegt.

Andere Beschlüsse der KTVE werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Drittel aller KTVE-Mitglieder anwesend sind (einschliesslich virtueller Anwesenheit).

6.1. Einsatz von Arbeitsgruppen

Zur Erarbeitung von Richtlinien, Stellungnahmen, anderen Publikationen oder anderen abgegrenzten Aufgaben kann die KTVE Arbeitsgruppen einsetzen. Ein Mitglied der KTVE leitet die Arbeitsgruppe. Eine Einbindung externer Fachpersonen ist möglich.

6.2. Vernehmlassung und Verabschiedung von Publikationen

Publikationen der KTVE werden in der Regel einer dreimonatigen Stakeholder-Vernehmlassung unterzogen. Akademische Institutionen, Fachgesellschaften, Behörden (Kantonale Veterinärämter, BLV) und weitere interessierte Kreise werden zur Stellungnahme eingeladen.

Die verantwortliche Arbeitsgruppe prüft die eingegangenen Vernehmlassungsantworten und integriert sachlich gebotene Anpassungen in den Text, gegebenenfalls unter Einbezug ausgewählter externer Stakeholder. Der überabeitete Text geht dann zur Prüfung an die gesamte KTVE, anschliessend zur Verabschiedung der finalen Version erneut an die gesamte KTVE und schliesslich an den SAMW-Vorstand.

Ein zusammenfassender Vernehmlassungsbericht wird erstellt und den betroffenen Interessensgruppen auf geeignete Weise zur Verfügung gestellt.

Abschliessend erfolgt die Veröffentlichung der Publikation. Die Verbreitung und Beachtung neuer oder überarbeiteter Publikationen werden durch geeignete Massnahmen gefördert.

7. Finanzen

Die KTVE verfügt über ein jährliches Budget für Sitzungs- und Reisespesen und die Organisation kleiner Anlässe (z.B. Workshops); die SAMW und die SCNAT legen die Höhe des Budgets auf Vorschlag der KTVE fest und teilen sich die Kosten.

Für darüber hinausgehende Kosten werden weitere Anträge an die SAMW und/oder die SCNAT gestellt.

8. Tätigkeitsbericht

Die KTVE erstellt jährlich innerhalb der vorgegebenen Fristen zuhanden der SAMW und der SCNAT einen Bericht über ihre Tätigkeit im vergangenen Kalenderjahr.

9. Entschädigungen

Die Mitarbeit in der KTVE erfolgt ehrenamtlich, d.h. ohne Honorar. Dies gilt auch für das Präsidium (ausser, diese Person ist selbstständig erwerbend, vgl. Spesenreglement). Allen Mitgliedern werden jedoch die mit der KTVE-Tätigkeit verbundenen Reisespesen gemäss SAMW-Spesenreglement vergütet.

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Geschäftsordnung vom 1. Januar 2014.

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand der SAMW am 1. September 2025 und vom Vorstand der SCNAT am 11. Dezember 2025 genehmigt.